



## **228411 - Wer bezüglich einer Fragestellung, die auf selbstständiger Urteilsfindung (Ijtihad) basiert, einem der Gelehrten blind folgt, so ist seine Tat richtig**

---

### **Frage**

Ich bin ein junges Mädchen. Auf eurer Internetseite habe ich aus einem Rechtsurteil bezüglich der Sühneleistung (Kaffara) für die Nichteinhaltung des Eides erfahren, dass es nicht richtig ist diese in Form von Geld zu entrichten. Ich habe bereits in der Vergangenheit die Sühneleistungen (Kaffara) entrichtet, bevor ich das Rechtsurteil (Fatwa) las. Soll ich sie von Neuem entrichten, wobei ich nicht weiß, wie oft ich das schon getan habe.

### **Detaillierte Antwort**

Alles Lob gebührt Allah..

Erstens:

Die Entrichtung der Sühneleistung (Kaffara) für die Nichteinhaltung des Eides gehört zu den Fragestellungen (Angelegenheiten), die auf selbstständiger Urteilsfindung (Ijtihad) (Masa'il Al-Ijtihadiya) gründen und diesbezüglich die Gelehrten eine Meinungsverschiedenheit haben. Im Rechtsurteil (Fatwa) mit der Nr. ([124274](#)) erfolgte bereits (die Antwort), dass das Vorrangige (Rajih, die richtigere Aussage) es ist, dass die Entrichtung in Geldform nicht gestattet ist und dass dieses die Rechtsmeinung (Madhab) der Mehrheit der Gelehrten ist. Abu Hanifa -möge Allah ihm barmherzig sein- ist von dieser Meinung abgewichen und hat die Entrichtung in Geldform gestattet.

Zweitens:

Die Fragestellungen (Angelegenheiten), bezüglich welcher die Gelehrten unterschiedliche Ansichten haben, sind Fragestellungen für deren Urteil es keinen definitiven oder nahen Textbeleg



aus dem Koran und der Sunna gibt. Vielmehr sind es Ableitungen (Schlussfolgerungen) der Gelehrten. Wer darin einem Gelehrten blind folgt, so gibt es nichts dagegen einzuwenden. Wenn ihm danach klar wird, dass es eine andere Aussage gibt, welche richtiger (vorrangiger) ist als jene, nach der er gehandelt hat, so wird er das tun, was ihm als richtiger erscheint und das, was er aufgrund der ersten Ansicht getan hat ist richtig und erlaubt und es wird nicht von ihm verlangt, dass er es wiederholt.

Dieses ist die allgemeine Grundlage in Anbetracht solcher Fragestellungen.

Schaikh Al-Islam Ibn Taymiyya -möge Allah ihm barmherzig sein- sagte:

„Solche Ijtihad-Fragestellungen sind nicht einfach so von der Hand zu weisen und niemand hat das Recht einen anderen dazu zu drängen (verpflichten) ihm darin zu folgen. Es wird ihrer bezüglich jedoch wissenschaftlich argumentiert und wem dann die Richtigkeit einer der Aussagen klar geworden ist, so folgt er ihr. Und wer demjenigen, mit der anderen Aussage (Ansicht) folgt, so wird ihm das nicht abgesprochen.“

[Ende des Zitats aus „Majmu'u Al-Fatawa“ (30/80)]

Schaikh Al-Islam erwähnte eine Fragestellung (Mas'ala), bezüglich welcher die Gelehrten eine Meinungsverschiedenheit haben und zwar ob wegen ihr das Verbot (Tahrim) bezüglich der Eheschließung (Nikah) etabliert ist oder nicht? So sagte er unter anderem:

„Jede der Ansichten (Aussagen) wurde von einer großen Anzahl von Gelehrten vertreten, wie Asch-Schafi'i, Malik nach einer der zwei von ihm überlieferten Aussagen: Sie erlaubten jenes. Abu Hanifa, Ahmad, und Malik nach der anderen von ihm überlieferten Aussage: Sie verboten jenes. Daher, wenn die Person (Mensch) dabei einer der Ansichten (Aussagen) folgt, so ist es ihm gestattet.“

[Ende des Zitats „Majmu'u Al-Fatawa“ (32/140)]

Er -möge Allah ihm barmherzig sein- wurde nach einer List (Trick) gefragt, mit Hilfe welcher einige Gelehrten Rechturteile getroffen habe, damit die Scheidung (Talaq) seitens des Ehemanns nicht zu Stande kommt, genannt „Mas'ala Ibn Surayj“. Er antwortete:



„Dieses ist eine erfundene Fragestellung im Islam. Und weder hat jemand von den Prophetengefährten (Sahaba) und den Tabi'in aufgrund ihrer ein Rechtsurteil (Fatwa) gegeben, noch jemand der vier Imame. Vielmehr hat damit eine Gruppe späterer Gelehrten geurteilt, wobei ihnen dies, seitens einer Gemeinschaft der muslimischen Gelehrten, abgesprochen (abgewiesen) wurde. Und wer darin einer Person folgt und dann Reue zeigt (Taubah), so vergibt Allah, was vorausgegangen ist. Und er wird sich nicht von seiner Frau trennen, wenn er derjenige es war, der es gedeutet hat.

[Ende des Zitats „Majmu'u Al-Fatawa“ (33/244)]

Und er wurde bezüglich einiger Finanzgeschäfte, welche die Leute als Trick nutzen, um dem Zinswucher (Riba) auszuweichen und welche einige Gelehrten bereits als erlaubt erklärt haben, so nannte er die Beweise für deren Verbot (Tahrim), und sagte dann:

„Das, was der Mann an Vermögen durch Finanzgeschäfte verdient, bezüglich welcher sich die islamische Gemeinschaft (Umma) uneinig ist, wie die Geschäfte, nach denen gefragt wurde und andere und es ihm (dem Mann) so interpretiert wurde und er von der Erlaubnis, aufgrund des Ijtihad (selbstständiger Urteilsfindung) überzeugt war, oder blind gefolgt ist, oder einem der Gelehrten gefolgt ist, oder weil ihm jemand von ihnen durch ein Rechtsurteil (Fatwa) erlaubt hat und Ähnliches, so muss er dieses Vermögen, was er erworben und erhalten hat, nicht herausgeben. Und falls es ihnen danach klar wird, dass sie einen Fehler begangen haben und dass derjenige (der ihm das erlaubt hat) ein falsches Rechtsurteil erteilt hat, so haben sie es (das Vermögen) aufgrund einer Interpretation erhalten... Jedoch ist es an ihnen, wenn sie die Information (das Wissen darüber) gehört haben, diese Zinsgeschäfte zu bereuen (Taubah zu machen)...“

[Ende des Zitats aus Majmu'u Al-Fatawa (29/443-445)]

Demjenigen, der über das Verbot Bescheid weiß, ist es anbefohlen sich daran zu halten und es ist ihm nicht gestattet in dieser Situation demjenigen blind zu folgen, der geurteilt hat, dass es erlaubt wäre. Was das Vermögen anbelangt, welches er durch diese Finanzgeschäfte, die er (falsch) interpretiert hat, erworben hat, so ist er nicht dazu verpflichtet etwas davon zu spenden.



Vielmehr ist ihm dessen Besitz rechtmäßig.

Schaikh Muhammad Ibn 'Uthaimin -möge Allah ihm barmherzig sein- wurde bezüglich desjenigen gefragt, der Zakat Al-Fitr in Geldform entrichtet, worauf er antwortete:

„Die Entrichtung von Zakat Al-Fitr in Geldform ist ein Fehler und der Entrichtende wird nicht dafür belohnt. (Dies) aufgrund der Aussage des Propheten -Allahs Segen und Frieden auf ihm-: „Wer eine Tat verrichtet, die wir nicht anbefohlen haben, so ist sie zurückgewiesen (abgelehnt).“ D.h.: Wir nicht von ihm angenommen.

In „Al-Bukhary“ und anderen (Hadithwerken) wurde authentisch von Ibn 'Umar überliefert: „Der Gesandte Allahs -Allahs Segen und Frieden auf ihm- hat die Zakat Al-Fitr in Form von einer Sa'a (Maßeinheit) Datteln oder einer Sa'a Gerste vorgeschrieben.“ Er hat sie in Form von einer Sa'a (Maßeinheit) Datteln oder einer Sa'a Gerste vorgeschrieben, wobei die Vorschrift (Fard) hier eine definitive Pflicht darstellt.

Einige Gelehrten -möge Allah ihnen barmherzig sein- haben es gestattet, dass sie (die Zakat Al-Fitr) in Geldform entrichtet wird. Wer daher diesen (Gelehrten) (blind) folgt und sie (so) entrichtet, so wird er dafür belohnt, wenn er die Wahrheit bezüglich dieser Angelegenheit (Fragestellung) nicht kannte.

Wer es wusste, dass sie in Form von Nahrung entrichtet werden muss, er sie aber in Geldform entrichtet hat, weil es leichter für ihn war, so wird er nicht dafür belohnt.“

[Ende des Zitats aus „Fatawa Nur 'Ala Ad-Darb“ (2/10)]

Aufgrund dessen, was vorausging:

(Was) das Entrichten der Sühneleistung (Kaffara) in Geldform in der Vergangenheit (anbelangt), so wirst du dafür belohnt und bist nicht verpflichtet die Sühneleistung wiederholt zu entrichten, sondern bist du dazu verpflichtet, bezüglich der Eide, die in Zukunft folgen werden, diese (Kaffara) in Form von Nahrung zu entrichten.

Und Allah weiß es am besten.